Einstellbedingungen

der Carport Parkmanagement GmbH, Innsbruck Bundesstraße 95, 5020 Salzburg, FN 159072 i, LG Salzburg (bzw. der Salzburger Flughafen GmbH) Innsbruck Bundesstraße 95, 5020 Salzburg, FN 159071 a, LG Salzburg für die Parkhäuser am Airport Salzburg

- Auf der Hofhaltungsstraße zum Parkhaus 1, der Hofhaltungsstraße zum Parkhaus P 1 II, die Regelung zur Hilfeausfahrung Auf Point 11, und die Regelung zur Kennzeichenerfassung Auf Point 14, wird verzichtet.
- Haben Sie einen Parkplatz online gebucht, ist Ihr Vertragspartner der Salzburger Flughafen GmbH.
- Haben Sie einen Parkplatz NICHT online gebucht, ist Ihr Vertragspartner der Carport Parkmanagement GmbH.
- Ihr Vertragspartner wird in diesen Einstellbedingungen als „PARKMANEXT" bezeichnet.

01 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Bezeichnung der Garagen, bzw. Einstellflächen in der Folge mit „Parkhaus" gemeint ist nur nach Maßgabe der Verfügungsmöglichkeiten rechtlich. Für den Einstellplatzvertrag gelten die nachstehenden Bedingungen.

Die Einstellplatzvermietung erfolgt exclusiv nur an Personen/Firmen (siehe Point 5 Unsere/n und am Kunden Obliegenheit - siehe Bedingungen in der Folge bzw. „Kunden" genannt) ausschließlich, ab Ausfahrtsschranke.

Bei Geldverlusten kommt ein kostenpflichtiger Ersatzschlüsselvertrag zwischen dem Lieferer und Verbraucher/Kunden zu Stande. Zeitnah bei Publikation wird durch Oberösterreichische Nachrichten Verlag und Co KG eine Online-Buchungsplattform zustande. Für den Online-Einstellplatz gelten zusätzlich zu diesen Einstellbedingungen auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online-Leser der Oberösterreichische Nachrichten Verlag und Co KG, abrufbar unter **www.salzburg-airport.com/fluege-anreise/parken/parkhaus-infos-zum-parken**. Im Zweifel die Einhaltung der Online-Einstellbedingungen gilt vor diesen Einstellbedingungen.

Bei Classparken wird ein entfernter Ersatzschlüssel vom Einstellplatzvertragspartner abgesichert, wo, für den ebenfalls dieses Einstellbedingungen gelten.

1.2 Der Einstellplatzvertragspartner MIT wird unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).

1.3 Jeder Kunde unterwirft sich den PARKMANEXT Einstellbedingungen bzw. diesen Einstellbedingungen. Bei Abänderung der Allgemeinen Einstellbedingungen unterbleiben Bestimmungen in der Hausordnung nicht, wenn sie binnen 3 Wochen nach der Zustellung erfolgt (gilt nicht für Kunden des Unternehmens, in diesem Fall gelten ausschließlich die Parkordnung und nach Kundenverhältnis entsprechende Ausfahrtsbedingungen).

1.4 Verbraucher/in ist Verbraucher/in gem. Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und Verbraucher/in gem. Fernabsatzgesetz (FAGG) und ebenso Verbraucher/in gem. Bundesgesetz über den Verkauf von Waren mit digitalen Elementen und digitalen Inhalten (BGBl. I Nr. 175/2021 idgF). Unternehmer/in ist jede/r, die/der nicht Verbraucher/in ist.

1.5 Die Classparken sind ausschließlich nur Kurzzeitparken Einstellplätze vorgesehen. Wird das Carport/Parkhaus, bzw. Einstellplatz, nicht innerhalb der Kurzzeitparkzeit verlassen, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt. Die Kurzzeitparkzeit beträgt 24 Stunden.

1.6 Die Parkhaus Einfahrt wird nur mit Kennzeichenerfassung ausgestattet. Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.7 Die Einfahrt ins Parkhaus wird nur mit Kennzeichenerfassung ausgestattet. Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.8 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.9 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.10 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.11 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.12 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.13 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.14 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.15 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.16 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.17 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.18 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.19 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.20 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.21 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.22 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.23 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.24 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.25 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.26 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.27 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.28 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.29 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.30 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.31 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.32 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.33 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.34 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.35 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.36 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.37 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.38 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.39 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.40 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.41 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.42 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.43 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.44 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.45 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.46 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.47 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.48 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.49 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.50 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.51 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.52 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.53 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.54 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.55 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.56 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.57 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.58 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.59 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.60 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.61 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.62 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.63 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.64 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.65 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.66 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.67 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.68 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.69 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.70 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.71 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.72 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.73 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.74 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.75 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.76 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.77 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.78 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.79 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.80 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.81 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.82 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.83 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.84 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.85 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.86 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.87 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.88 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.89 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.90 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.91 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.92 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.93 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.94 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.95 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.96 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.97 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.98 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.99 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.100 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.101 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.102 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.103 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.104 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.105 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.106 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.107 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.108 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechnung gestellt.

1.109 Die Kennzeichenerfassung dient zur Ausfahrtsregelung und zur Abrechnung. Die Kennzeichenerfassung ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Wird die Kennzeichenerfassung nicht verwendet, wird ein Mehrfachentgelt, bzw. Pönale, in Rechn

Parking Terms & Conditions

of Carport Parkhausgesellschaft GmbH, Innsbrucker Bundesstraße 95, 5020 Salzburg, commercial register number 108273, (hereinafter Carport Landesgericht Salzburg and of Salzburger Flughafen GmbH, Innsbrucker Bundesstraße 95, 5020 Salzburg, commercial register number 108513, (hereinafter Carport Landesgericht Salzburg for the parking lessor of Salzburg Airport W. A. Mozart

— Express reference is made to the Liability provisions in Section 3, the exclusion from liability in Section 11.2 and the regulations concerning license plate recognition in Section 11.
— In case you reserved a parking space online, Salzburger Flughafen GmbH is your co-contracting party.
— In case you did NOT reserve a parking space online, Carport Parkhausgesellschaft GmbH ("CGP") is your co-contracting party.
— The term "parking" is subsequently referred to as "Parking Provider".

01 General Provisions

1.1. Use of the garage areas and parking lots ("parking area") is only permitted after the formation of a Parking Space Usage Contract ("Bestellschreibenvereinbarung"), to which this document "Parking Terms and Conditions" ("Allgemeine Bedingungen") applies.

A Parking Space Usage Contract is formed between the Parking Provider and the Customer ("User", «nutzungsberechtigt») from parking and permanent parking.

As regards short-term parking ("Kurzparkhaus"), a short-term Parking Space Usage Contract is formed by the Parking Provider's acceptance of the User's offer, which is made by the User's reservation of a parking space online booking system. In addition to this document "Parking Terms and Conditions", online parking reservations are also subject to the "Terms and Conditions for Online Parking Reservations", available at **www.salzburg-airport.com/en/legal/terms-and-conditions/parking-information** at the entrance of the parking area and at the "Info Center" in the departure hall.

As regards permanent parking, a written Parking Space Usage Contract ("permanent parking contract") is formed that is subject subject to this document "Parking Terms and Conditions".

1.2. The Parking Space Usage Contract is not subject to the regulations of the Austrian Tenancy Act (Mietrechtsgesetz, MRG).

1.3. Every User accepts this document "Parking Terms and Conditions" upon formation of a Parking Space Usage Contract. In case the User rejects the provisions in this document "Parking Terms and Conditions", not to the Parking Provider's acceptance of the User's offer, or in case the Parking Provider does not accept an event, the parking ticket must not be validated at the automatic exit barrier (but directly at the barrier).

1.4. Information on the provisions of your personal data related to parking is available at the entrance to our parking areas, the document "Privacy Notice for Parking" (Datenschutzerklärung für das Parken) can be viewed, in Section 17 of our website's Privacy Policy at **www.salzburg-airport.com/en/legal/privacy-policy** and at the "Info Center" in the departure hall.

02 Subject of the Contract

2.1. By forming a Parking Space Usage Contract, the User gains the right to park a vehicle that is safe for traffic and operation on a marked, free and suitable parking space. Existing restrictions (e.g., reservation or prohibition of parking, limited parking time, parking only for certain vehicles, parking only for vehicles with disabled persons with a valid, clearly visible disability ID in accordance with Article 29a Austrian Road Traffic Act (Straßenverkehrsordnung, StVO), Designated parking spaces for electric vehicles may only be used by electric and hybrid vehicles for charging purposes.

2.2. Entering the parking area and using the parking spaces with single-track vehicles is only permitted with prior express permission. Special rules and conditions apply to motorcycles.

2.3. The right to park a vehicle in a specific parking space shall only exist upon express written agreement by the Parking Provider. Within the parking area, the Austrian Road Traffic Act (StVO) applies to (unless) valid version applies mutatis mutandis. The designated speed limit must be observed. The parking of vehicles without a valid license plate is only permitted after prior written agreement by the Parking Provider.

2.4. The accidentals and safeguarding of the vehicle, its equipment and any objects inside the vehicle or of objects introduced into the parking area are not subject of the contract.

03 Liability Provisions

3.1. The Parking Provider is not liable by any means for the behaviour of third parties (e.g., theft, burglary, damages), regardless of whether these third parties are the parking area with or without authorization. In particular, the Parking Provider is not liable for damages caused by other parking area users. The Parking Provider is only liable for damages incurred by the Parking Provider itself or the Parking Provider's assistants intentionally or through gross negligence.

3.2. The Parking Provider is not liable for damages caused directly or indirectly by force majeure.

3.3. The User undertakes to properly secure and lock the parked vehicle and to subsequently leave the parking area immediately.

3.4. The User shall be liable for all damages incurred by the User, the User's representatives or the User's accompanying persons to the Parking Provider, the Parking Provider's employees or other Users. Any damages to parking facilities or to other vehicles by the User must be reported immediately, and before leaving the parking area, to the "Info Center" in the departure area. This also applies to any damage at the User's own vehicle.

04 Parking Fees and Default of Payment

(Does not apply or only supplementarily applicable to online parking reservations)

4.1. For online parking reservations, Section 2 and Section 3 of the "Terms and Conditions for Online Parking Reservations", available at **www.salzburg-airport.com/en/parking/terms-and-conditions-information** and in Section 4 of this document "Parking Terms and Conditions" is therefore not applicable or only applicable mutatis mutandis. In case the "Terms and Conditions for Online Parking" do not provide regulations for a specific case, the

4.2. The applicable parking fees can be viewed at the notice board.

4.3. As regards short-term parking, existing the parking area is possible after payment of the parking fee at the checkout cashier or at the automatic pay station (not applicable to online parking reservations). In case the exit occurs within the time through timeframe as defined on the notice board, it is free of charge (show-through-time). Upon payment at the automatic pay station, the parking time is possible by means of an authorization card (permanent parking card).

4.4. After payment of the parking fee, the User is provided with an adequate amount of time to pass the exit barrier (not longer than 15 minutes per card use). The User must pay for the period exceeding the paid period.

4.5. The parking facilities are intended exclusively for short-term parking. If the vehicle is parked continuously for a period of more than 30 days, the User shall disclose the User's contact details to the Parking Provider (name, address, phone number, etc.). Otherwise, the Parking Provider shall be entitled to charge expenses for investigation.

4.6. In case of payment default by the User, the User must pay 10% default interest p.a. plus any additional damages within the meaning of Article 1333 par. 2 Austrian Civil Code (ABGB), especially for reminder fees, information costs and legal expenses.

05 Parking of the Vehicle

5.1. The vehicle must be parked inside the marked parking spaces in such a way that third parties are not obstructed and that parking spaces designated to other purposes are not used without authorization (e.g., reserved parking spaces, loading zones, garage boxes, other reserved parking spaces. Otherwise, the Parking Provider is entitled to charge a higher fee.

5.2. In the event that

- a vehicle is parked in violation of the agreed provisions or obstructs traffic (especially if towing the vehicle is justified within the meaning of the Austrian Road Traffic Act (StVO),
- a vehicle is parked outside a marked parking space is in entirety,
- a vehicle is parked more than one marked parking space,
- the permitted parking duration is exceeded,

the Parking Provider is entitled to repositioning the vehicle to a regular parking space, to recover it in such a way that it can be driven out of the parking area without the involvement of the Parking Provider if the recovered necessary, and to charge the costs incurred.

5.3. Until the vehicle is removed from the parking area, the Parking Provider is entitled to an appropriate remuneration according to the applicable parking fees. Besides, the Parking Provider also may charge fees for removal and safeguarding of the vehicle.

06 Maximum Parking Duration and Vehicle Removal

6.1. The maximum parking duration is 42 days, unless there is a special agreement (e.g., permanent parking contract). In case the maximum parking duration has expired, an elevated weekly parking fee as defined on the notice board shall apply.

6.2. In the following events, the Parking Provider is entitled to remove the parked vehicle from the parking area and to subsequently safeguard it to remove and subsequ the vehicle at the expense and peril of the Customer:

- if the maximum parking duration has expired and prior written notification of the User of the vehicle registration holder was unsuccessful or undeliverable,
- if the due parking fee visibly exceeds the value of the vehicle ("Zeitgrenzwert"),
- if the vehicle is not properly secured against theft, if it is in danger of fire, explosion or forces or other defects – especially when compromising safety or security,
- if the vehicle is not officially registered in the registration's validity ceases during the parking period (e.g., if the vehicle/owner certificate stolen is missing or invalid),
- if the vehicle is parked in such a way that violates traffic rules or obstructs traffic – especially if towing the vehicle is justified within the meaning of the Austrian Road Traffic Act (StVO), or if it obstructs a specially designated parking space (e.g., disabled parking, electric vehicle parking spaces, or other reserved parking spaces).

6.3. Any collection costs are at the expense of the User.

6.4. An obviously abandoned vehicle – in particular vehicles of low value, without license plates or without inspection/fitness certificate stolen according to Article 57 of the Austrian Motor Vehicles Act (KFG) – entitles the Parking Provider to dispose of the vehicle. The Parking Provider is entitled to charge the actual costs incurred. The use or disposal deprivation of all costs, according to Article 971 Austrian Civil Code (ABGB). The proceeds shall be given to the demonstrably entitled party within two months. The value of the vehicle shall be determined by a nominated person.

6.5. The Parking Provider is entitled, at the User's expense and risk, to repatriate the vehicle within the parking area of Salzburg Airport if it is unavoidable due to official requirements, construction measures affecting the parking area or due to other reasons. Whenever possible, the User will be informed of the vehicle relocation in advance. The User shall be liable for any damages incurred by the Parking Provider. The User is obliged to the "Info Center" in the departure area if it wishes to no longer positioned its original location.

07 Regulations

7.1. Vehicles introduced into the parking area must be safe for traffic and operation and must be officially registered for traffic. Removal of license plates, e.g., for the purpose of re-registration, is only permitted with the written consent of the Parking Provider.

7.2. The User undertakes to park the vehicle in a marked, free and suitable parking space that is not specially designated (e.g., disabled parking, other reserved parking spaces), to secure and lock it properly, and to subsequently leave the parking area immediately. Parking in areas not marked as parking spaces is prohibited. The User shall be liable for any damages caused by violations of this provision and shall hold harmless from other parking users. Express reference is made to the consequences arising from Sections 3 and 6.

7.3. In order to ensure smooth operation, the instruction of the Parking Provider's staff, its agents or representatives must be followed. Existing automatic traffic guidance systems and other signage and guidelines are to be observed.

7.4. Within the parking area the Austrian Road Traffic Act (StVO) in its currently applicable version shall apply mutatis mutandis. The designated speed limit is to be observed.

7.5. Designated disabled parking spaces may exclusively be used by disabled persons with a valid, clearly visible disability ID in accordance with Article 29b Austrian Road Traffic Act (StVO).

7.6. The parked vehicle must be properly locked and secured. Valuables should not be left inside the vehicle.

7.7. Upon entering and exiting the parking area, the User shall exercise due diligence in a self-responsible manner. The area applies when Parking Provider employees or agents assist the User with instructions.

7.8. It is expressly prohibited:

- to smoke or to use flare and rebel lights,
- to store objects of any kind, in particular flammable and explosive substances,
- to introduce and park vehicles powered by liquified petroleum gas,
- to perform maintenance, servicing, and repair works, in particular refueling vehicles, changing shelter and exchanging consumables, cleaning, and washing the vehicle,
- to unnecessarily run or let the engine run beyond the permissible operating time,
- to park a vehicle with leakage (e.g., of fuel, oil, or other liquids) or other defects, in particular those related to security
- to park a vehicle without registered license plate, without a substitute license plate or without the legally required liability insurance
- to distribute advertising materials without written consent by the Parking Provider,
- to enter the parking area with a motorcycle, moped, or scooter,
- to enter the parking area with single-track vehicles, unless expressly permitted.

08 Loss or Damage of Parking Ticket or Permanent Parking Card

8.1. The parking ticket or the permanent parking card must be stored carefully and properly. The risk of damage and loss shall be borne by the User.

8.2. In case the permanent parking card does no longer function due to damage, the Parking Provider is entitled to charge for the expenses incurred. As regards parking tickets, this also applies to the due parking fee.

8.3. In case of loss of the parking ticket or of the permanent parking card, the Parking Provider must be informed immediately. The Parking Provider is entitled to charge a lump sum for the expenses for the parking duration (applies to short-term parking) per lost ticket. The parking duration may also be defined by license plate data of the vehicle (concerned, provided that said license plate data has been stored.

8.4. In case of loss of the parking ticket, the vehicle will only be made available upon presentation of an official photo ID and the official vehicle registration certificate. The registration holder is deemed to be the authorized vehicle user.

09 Rights of Lien

9.1. The Parking Provider shall be entitled to a lien on the introduced vehicle in order to secure its remuneration claims and all its claims arising in connection with the parking contract against the User. This also applies if the vehicle is not owned by the User but by a third party.

9.2. In order to secure the right of lien, the Parking Provider may prevent vehicle removal in a suitable manner (immobilization). The application of the right of lien may be avoided by providing a security deposit that covers the outstanding claim. The Parking Provider is entitled to demand that the User provides a security deposit against the outstanding claim. This applies to interest and any other costs to be paid by the User and subsequently also to the outstanding claim.

10 Permanent Parking

10.1. As regards permanent parking, the following provisions apply in deviation of the other terms and conditions.

10.2. The agreed remuneration constitutes the rent for the provision of a parking space. Notification of any changes in remuneration shall be communicated in writing.

10.3. In case of an open-ended contract, the permanent parking contract may be terminated by giving one month's notice to the end of a calendar month. The Parking Provider may terminate the contract for cause at any time. If legally permissible, i.e. the form of a registered letter. The notice must be received at the latest on the last business day before the start of the next calendar month.

10.4. The Parking Provider may terminate the permanent parking contract for cause in particular if the User violates the contract, in particular violates the Parking Terms and Conditions, or violates contractual obligations (e.g., use of services in breach of contract, infringement of official regulations or default of payment) or if the conditions for permanent parking contracts or parking fees have changed since conclusion of the contract to the detriment of the Parking Provider, or if the Parking Provider's business operation is maintained. Blocking of the permanent parking card does not result in the termination or interruption of the permanent parking contract. Remuneration payment is independent of the use of the parking area. In case of permanent parking contracts, the Parking Provider is not liable for the availability of parking spaces. However, this only applies until the date on which the contract would have been terminated regularly.

10.5. All costs and fees arising from the formation of the permanent parking contract shall be borne by the User.

10.6. If the User has provided their license plate number upon formation of the contract, the relevant data will not be deleted from the system after ceasing to be valid or deletion of the contract. Instead, it will be stored for the duration of the permanent parking contract. This enables automatic barrier opening upon entry and exit.

11 Fire Emergency Procedures

11.1. In case of fire or burning smell, the fire alarm must be activated and the fire brigade phone number 122 must be notified. The phone call must contain the following information: WHERE is the fire located (access routes? WHAT is on fire (e.g., building, cars)? HOW MANY people are affected or injured? WHO is calling? Do not hang up! Follow based on the emergency dispatcher. In case of fire ("Situation in Baumbach") must be observed.

11.2. If necessary and possible, endangered persons must be warned. Injured or helpless persons must be evacuated.

11.3. If possible while paying due and full regard to one's own safety, an attempt to extinguish the fire shall be performed with an appropriate fire extinguisher. Otherwise, the parking area must be left as quickly as possible on foot.

11.4. In case of fire, elevators must not be used!

12 Video Recordings

12.1. The Parking Provider makes use of a video surveillance system for the purpose of protecting the facilities (parking area) and for compliance with due diligence obligations. The system is operated in accordance with the provisions of the General Data Protection Regulation (GDPR) and the Austrian Data Protection Act (DSG).

12.2. The video recordings (in exceptions) not cannot be subjected the vehicle and do not justify any liability on behalf of the Parking Provider.

12.3. The Parking Provider is entitled to use the video recordings data to a legally permissible extent.

12.4. However, in case a reasonable suspicion that a situation constitutes a punishable criminal offence, the Parking Provider is entitled to transmit video recording data to the competent authority (e.g., in connection with an investigation initiated by a police report or criminal complaint).

12.5. Information on the processing of your personal data related to video surveillance is available at the entrance to our parking areas in the document "Privacy Notice for Parking" (Datenschutzerklärung für das Parken), in Section 17 of our website's Privacy Policy at **www.salzburg-airport.com/en/legal/privacy-policy** and at the "Info Center" in the departure hall.

13 License Plate Recognition

13.1. The Parking Provider expressly points out that the vehicle's license plate and entry time into the parking area are recorded by a license plate recognition system. The data collected is processed in accordance with the provisions of the EU General Data Protection Regulation (GDPR) and the Austrian Data Protection Act (Datenschutzgesetz, DSG). Upon exiting the parking area, the license plate number linked to the entry time is deleted from the system. If the vehicle does not exit the parking area, the license plate number shall be stored. When leaving the parking area, the license plate number is immediately deleted from the system.

13.2. Information on the processing of your personal data related to license plate recognition is available at the entrance to our parking areas in the document "Privacy Notice for Parking" (Datenschutzerklärung für das Parken), in Section 17 of our website's Privacy Policy at **www.salzburg-airport.com/en/legal/privacy-policy** and at the "Info Center" in the departure hall.

14 Concluding Provisions

14.1. Place of performance, place of jurisdiction and place of performance for all contracts of the City of Salzburg. Unless mandatory by law, the exclusive place of jurisdiction for all disputes arising from or in connection with the Parking Terms and Conditions, the "Terms and Conditions for Online Parking Reservations", the "Parking Terms and Conditions" (**www.salzburg-airport.com/en/parking/terms-and-conditions-parking-information**) and any other applicable contractual terms and conditions shall be the short-term parking subject matter contract for the city of Salzburg, to-date 2020, Austria. All disputes arising from or in connection with the Parking Space Usage Contract, including the Terms and Conditions for Online Parking Reservations, the "Parking Terms and Conditions" (**www.salzburg-airport.com/en/parking/terms-and-conditions-parking-information**) and other applicable contractual conditions, shall be governed exclusively by Austrian law, to the exclusion of all conflict of law provisions and the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods and the Rome I Regulation.

14.2. Severability clause
If individual parts of the provisions is invalid, this shall not affect the validity of all other provisions of this document "Parking Terms and Conditions". Any invalid provision shall be replaced by a permissible provision that fulfills the economic purpose of the original provision in the best way possible.

14.3. Binding language version and translations
"Parking Terms and Conditions" are concluded in German, which is binding for all matters related to these terms and conditions. Any translations of terms and conditions, in the event of contradictions, the German language version shall prevail.

14.4. Amendments by "Parking Terms and Conditions"
BPGCs entitled to amend "Parking Terms and Conditions" at any time. Amendments shall take effect to the User upon notice posting, online posting or publication of an amended version of "Parking Terms and Conditions" (one of the three aforementioned possibilities shall suffice).

In case of any misunderstandings, contradictions or legal discrepancies resulting from these Terms and Conditions, the German language version of this Document shall prevail.

Date: April 2021

© 2020 Salzburger Flughafen GmbH